



HESSISCHER LANDTAG

26. 09. 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. September 2006 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 25. September 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) bildet die Rechtsgrundlage für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) in Hessen. Es ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Die gesetzliche Normierung der HZD und der KGRZ ist über den Fristablauf hinaus weiterhin notwendig. Einzelne überholte bzw. nicht mehr notwendige Regelungen sollen jedoch entfallen.

Die HZD ist der zentrale Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik für den gesamten staatlichen Bereich des Landes Hessen. Insbesondere auch bei der Umsetzung der eGovernment-Strategie der Hessischen Landesregierung sowie dem zentralen Betrieb von landeseinheitlichen dienststellenübergreifenden IT-Verfahren (z.B. SAP, DOMEA) kommt der HZD eine zentrale strategische Rolle zu.

Wegen der Gewaltenteilung und des verfassungsrechtlichen Ressortprinzips müssen für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz die Weisungs- und Aufsichtsrechte gegenüber der HZD für die Datenverarbeitung der Gerichte und Justizbehörden gesetzlich getrennt werden von der Aufsicht über die IT-Aufgaben der HZD in den übrigen staatlichen Bereichen. Die Verfassung weist die Aufgabe der Gestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen der Rechtsprechung ausschließlich dem Justizminister zu. Die HZD gehört allerdings dem Ressort des hessischen Finanzministers an. Die gesetzliche Regelung weist daher die Fachaufsicht für den Bereich der Datenverarbeitung im Justizressort ausdrücklich dem Hessischen Ministerium der Justiz zu, wie dies derzeit bereits durch die HZD-Satzung geschieht.

Zugleich schreibt die Neuregelung die Verantwortung für die Daten der justiziellen Verfahren den Gerichten und Justizbehörden selbst zu. Auch dies entspricht der geltenden Regelung im Hessischen Datenschutzgesetz. Die Aufsicht über die personen- und verfahrensbezogenen Daten wird kraft Gesetzes den Stellen zugewiesen, die für die Sachbearbeitung als solche gerichtsverfassungs- und verfahrensrechtlich zuständig sind. Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung des IT-Betriebes in der hessischen Justiz verbleibt zugleich beim Hessischen Minister der Justiz. Die Umsetzung der landesweiten Standards des eGovernments ist auch für die hessische Justiz gewährleistet.

Die HZD arbeitet mit den für den kommunalen Bereich zuständigen KGRZ zusammen.

Die KGRZ in Kassel und Gießen haben ihren operativen Geschäftsbetrieb in dem Gemeinschaftsunternehmen ekom 21 zusammengelegt. Sie bieten auch in Zukunft wichtige Aufgaben als Dienstleister für die Kommunen an, so z.B. die Entwicklung und Pflege von Anwendungsprogrammen, etwa Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Nach den §§ 6, 7 der Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 nimmt das KGRZ Kassel die Aufgaben einer öffentlichen Stelle im Sinne des § 31 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) sowie die Aufgaben der Vermittlungsstelle nach § 30 Abs. 4 HMG wahr.

Das KGRZ Wiesbaden hat den operativen Geschäftsbetrieb eingestellt und befindet sich in Abwicklung.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verlängert die Befristung des DV-VerbundG bis zum 31. Dezember 2011 und regelt in § 1 die Rolle der HZD im Land Hessen als zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik für den gesamten staatlichen Bereich. Darüber hinaus wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um die HZD in ihrer Rolle als IT-Dienstleister bei gemeinsamen landeseinheitlichen, dienststellenübergreifenden IT-Verfahren (wie z.B. SAP, DOMEA) mit dem zentralen Betrieb dieser Verfahren nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) beauftragen zu können.

Zur Gewährleistung der Gewaltenteilung und zur Wahrung des Ressortprinzips wird die HZD für den Bereich der IT-Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz durch den neuen Abs. 3 des § 1 seiner Fachaufsicht unterstellt. Die Herrschaft über die eigentlichen Verfahrensdaten, die Stammdaten und Verfahrensdokumente wird den für das Verfahren zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen, die Gesamtverantwortung für den IT-Betrieb in der Hessischen Justiz verbleibt dem Justizminister. Die praktische Umsetzung der Neuregelung setzt dabei voraus, in den mit der Administration der Justiz-IT befassten zuständigen Betriebsteilen der HZD Personal einzusetzen, das auf die besonderen Sicherheitsinteressen der Justiz besonders verpflichtet wird.

Wegen der justizinternen Abhängigkeiten der Datenverarbeitung der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und des Hessischen Ministeriums der Justiz kann die Regelung der Fachaufsicht nicht auf die Rechtsprechung beschränkt werden, sondern ist auf das gesamte Ressort des Hessischen Ministeriums der Justiz bezogen.

Das Gesetz trägt zudem der besonderen Situation des KGRZ Wiesbaden Rechnung, welches nach seiner Auflösung nur noch als Abwicklungsverband nach § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit weiter besteht. Das KGRZ Wiesbaden verhandelt derzeit mit der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Übernahme der Versorgungsempfänger und der noch nicht vermittelten Beamten. In den Gesetzentwurf aufgenommen wurde daher ein Verweis auf die entsprechenden Vorschriften im Hessischen Beamtengesetz (HBG) zur rechtlichen Absicherung der Übernahme des vorgenannten Personenkreises. Die Verweisung gilt grundsätzlich für den Fall der Auflösung eines KGRZ.

C. Befristung

Das DV-VerbundG wird gemäß der erfolgten Evaluierung und der generellen Beschlussfassung der Landesregierung zur Wirksamkeitskontrolle von Rechtsvorschriften auf weitere fünf Jahre befristet.

D. Alternativen

Bei einer unveränderten Fortgeltung des DV-VerbundG würden einige bereits überholte Vorschriften weiter gelten.

Ein Auslaufenlassen des Gesetzes stellt keine sinnvolle Alternative dar, da für die KGRZ das Zweckverbandsrecht nicht ohne weiteres gilt und die besonderen anderen Regelungen sich zudem bewährt ha-

ben. Beispiele dafür sind die Bestimmung einer Aufsichtsbehörde sowie der Verweis auf die anwendbaren Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe.

Soweit die HZD betroffen ist, ist die Beibehaltung einer Rechtsgrundlage für die HZD angezeigt, insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer Aufgabenwahrnehmung als zentraler Dienstleister für sämtliche staatlichen Bereiche des Landes Hessen.

Die gesetzliche Trennung der Aufsicht über die HZD zwischen dem Justiz- und dem übrigen staatlichen Bereich ist als rechtliche Klarstellung des in der Praxis und vertraglich bereits weitgehend bestehenden Zustandes unabdingbar.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2001 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung ist zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik für alle Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen. Sie arbeitet mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung kann durch die Landesregierung oder die jeweils zuständige Landesbehörde bei zentralen oder sonstigen gemeinsamen Verfahren beauftragt werden, verbindlich für alle beteiligten Stellen des Landes den Betrieb des Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung als Auftragsnehmerin im Sinne des § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes durchzuführen.

(3) Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Aufgaben für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz wahrnimmt, untersteht sie dessen Fachaufsicht. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft als datenverarbeitender Stelle."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel, das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen und das in Abwicklung befindliche Kommunale Gebietsrechenzentrum Wiesbaden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts."

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Bei der Auflösung und Abwicklung eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums gelten die §§ 31 bis 36 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend. Auf das Kommunale Gebietsrechenzentrum Wiesbaden findet § 32 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zur einvernehmlichen Bestimmung, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2007 endet."

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

3. In § 3 Satz 2 werden die Worte "ohne Verlust der Zuweisung des Landes" gestrichen.

4. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt gefasst:

"§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

5. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Datenverarbeitungsverbundgesetz in der sich aus Art. 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das bis zum 31. Dezember 2006 befristete Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 regelt die Aufgaben und die Aufteilung der Datenverarbeitungszentralen in Hessen. Das Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Befristungsregelung des Gesetzes wird daher verlängert; in das Gesetz aufgenommen werden ergänzend Vorschriften zur Abwicklung bei der Auflösung eines KGRZ.

Die Eingliederung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als Landesbetrieb in das Land Hessen ist abgeschlossen. Einer gesetzlichen Regelung über die Rechtsnachfolge des Landes Hessen und für die Übernahme von Bediensteten bedarf es nicht mehr. In § 1 des Gesetzes wird die HZD als zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik für den gesamten staatlichen Bereich definiert. § 1 Abs. 3 regelt die Fachaufsicht im Geschäftsbereich der hessischen Justiz und stellt klar, dass die Fachaufsicht über die Tätigkeit der HZD hinsichtlich der Gerichte und Staatsanwaltschaften grundsätzlich diesem Ressort als Auftraggeber zusteht. Dabei schafft die Aufnahme der ausschließlichen Fachaufsicht des Justizministers für die Tätigkeit der HZD im Bereich der Justizdatenverarbeitung eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die verfassungsrechtlich gebotene strikte Trennung der Verantwortung für die Datenverarbeitung der Verwaltung und der Rechtsprechung, die auf technischer und vertraglicher Ebene sowie auf der Ebene der Betriebssatzung der HZD längst realisiert ist. Zugleich wird die Verantwortlichkeit für die Verfahrensdaten der Rechtsprechung und der Rechtspflege, namentlich die Stammdaten gerichtlicher Verfahren und die ihnen zuzuordnenden Dokumentendateien, den Gerichten und Staatsanwaltschaften als den verfahrensführenden Stellen zugewiesen, wie dies ganz entsprechend im Hessischen Datenschutzgesetz geregelt ist. Davon unberührt bleibt die Gesamtverantwortlichkeit des Justizministers für das Gesamtsystem des IT-Betriebes der hessischen Justiz.

Eine gesetzliche Grundlage für die KGRZ ist erforderlich, da die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nicht ohne Weiteres Anwendung finden. Im Gesetzgebungsverfahren 1987/1988 wurde davon abgesehen, die KGRZ in Zweckverbände umzuwandeln, so wie es ursprünglich der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vom 1. Dezember 1987 - Drucks. 12/1239 - noch vorgesehen hatte. Das DV-VerbundG umfasst eigene Regelungen und verweist nur subsidiär auf die Vorschriften des KGG. Der Verweis auf die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe ist bedeutsam, da so z.B. die Prüfung des Jahresabschlusses obligatorisch nach den §§ 22 ff. Eigenbetriebsgesetz zu erfolgen hat. Die Festlegung des Regierungspräsidiums Gießen als Aufsichtsbehörde hat sich bewährt, da bei den Rechenzentren vergleichbare Rechtsfragen aufkommen, so z.B. beim Austritt von Mitgliedern.

Die Erfahrungen bei der Auflösung und Abwicklung des KGRZ in Wiesbaden haben verdeutlicht, dass neben einer Rückabwicklung der Immobilien und des sonstigen Verbandsvermögens sowie der Verbindlichkeiten die Lösung der Personalfragen eine wesentliche Rolle spielt. Die Abwicklung erfolgt dabei wie bei Zweckverbänden unter Berücksichtigung des KGG und des jeweiligen Satzungsrechts. Um die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger eines aufgelösten Rechenzentrums auf einen neuen Dienstherrn zu erleichtern, sieht eine Neuerung im DV-VerbundG vor, dass die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) über die Rechtsstellung dieser Personen bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften entsprechend gelten. Damit wird eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Anwendbarkeit dieser Vorschriften beseitigt. Die Neufassung wurde so formuliert, dass auch die Beamten und Versorgungsempfänger des in Abwicklung befindlichen KGRZ Wiesbaden noch unter diese Vorschrift fallen, soweit sie nicht bereits einen neuen Dienstherrn gefunden haben.

Mit dem Änderungsgesetz wird zudem berücksichtigt, dass sich die Rechenzentren in Frankfurt am Main, Gießen und Starkenburg zu dem gemeinsamen Rechenzentrum KIV in Hessen zusammengeschlossen haben. Die übrigen Gesetzesanpassungen sind redaktioneller Art.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die Aufteilung der Datenverarbeitungszentralen in Hessen auf den staatlichen und kommunalen Bereich ist abgeschlossen. Die Eingliederung der HZD in das Land Hessen als Landesbetrieb ist vollzogen. Die bisherigen Abs. 1 bis 3 können daher entfallen. Die Neufassung des Abs. 1 stellt klar, dass die HZD zentraler Dienstleister für den gesamten staatlichen Bereich ist.

Aus dieser Funktion als zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik ergeben sich keine Überschneidungen zu Regelungen, die Behörden oder anderen Stellen in den Ressorts besondere zentrale Zuständigkeiten auf diesem Gebiet zuschreiben (z.B. Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung für die polizeiliche (Kommunikations- und Informationstechnik).

Bei landeseinheitlichen dienststellenübergreifenden IT-Verfahren (z.B. SAP, DOMEA), welche zentral konzipiert, entwickelt und gepflegt und in mehreren beteiligten Stellen eingesetzt werden, sind diese Stellen als Daten verarbeitende Stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch Organisationsanweisungen und Standardisierungsvorgaben der verantwortlichen Behörden zum Einsatz und zur Anwendung der entsprechenden Verfahren verpflichtet. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und qualitätsgesicherten Verfahrenseinsatzes ist in der Regel der Betrieb der Verfahren durch einen für alle beteiligten Stellen tätigen Auftragnehmer vorzusehen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird diese Aufgabe typischerweise der HZD als dem zentralen IT-Dienstleister des Landes Hessen bei entsprechender Beauftragung durch die Landesregierung oder die jeweils zuständige Landesbehörde übertragen.

Der neue Abs. 3 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass die HZD für die Belange der Rechtsprechung und der Rechtspflege ausschließlich der Fachaufsicht der für die Verfahren zuständigen Stellen sowie der Fachaufsicht des Justizministers untersteht, um jedwede Einwirkungsmöglichkeit der Exekutive auf die justizielle Datenverarbeitung und deren Sicherungsmechanismen normativ auszuschließen. Die damit vollzogene rechtliche Trennung der Verantwortung für die Datenverarbeitung der Rechtsprechung von derjenigen der Verwaltung trägt der verfassungsrechtlichen Vorgabe Rechnung, dass ausschließlich der Minister der Justiz für die Schaffung und das Vorhalten der organisatorischen Rahmenbedingungen der Dritten Gewalt zuständig ist.

Dabei macht es wegen des fachlichen und verfahrensrechtlichen Zusammenhangs der Datenverarbeitung der Gerichte mit den Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und dem Hessischen Ministerium der Justiz keinen Sinn, die Trennung der Aufsicht auf die Gerichte zu beschränken. Während die technische Ausgestaltung des IT-Netzwerks der hessischen Justiz die erforderliche Trennung berücksichtigt, trug der bisherige Rechtszustand den rechtlichen Vorgaben in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nur unvollständig Rechnung. Die rechtliche Trennung der Aufsicht in dem neuen Abs. 3 sorgt für Rechtssicherheit und Bestimmtheit der Rechtslage. Sie schafft eine verlässliche Grundlage für die Tätigkeit der HZD im Ressort des Hessischen Ministers der Justiz.

Die gesetzliche Neuregelung weist die Verantwortung für die Daten der justiziellen Verfahren den Gerichten und Staatsanwaltschaften selbst zu, wie dies derzeit bereits durch das Hessische Datenschutzgesetz und die HZD-Betriebsatzung geschieht. Die Aufsicht über die personen- und verfahrensbezogenen Daten wird damit den Stellen zugewiesen, die für die Sachbearbeitung als solche gerichtsverfassungs- und verfahrensrechtlich zuständig sind. Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung des IT-Betriebes in der hessischen Justiz verbleibt zugleich beim Hessischen Minister der Justiz.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Die bisher in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechenzentren in Darmstadt, Frankfurt am Main und Gießen werden aufgrund der erfolgten Fusion zum KGRZ KIV in Hessen im Gesetz nicht mehr genannt. Dementsprechend heißt es in der Satzung des KGRZ KIV in Hessen vom 12. Dezember 1996 (Staatsanzeiger 1997 S. 522) in § 1 Abs. 3: "Das KGRZ KIV in Hessen ist Rechtsnachfolger des KGRZ Frankfurt am Main, des KGRZ Gießen und des KGRZ Starkenburg und tritt in deren Rechte und Pflichten ein. Das KGRZ KIV in Hessen übernimmt unentgeltlich das Vermögen des KGRZ Frankfurt am Main, des KGRZ Gießen und des KGRZ Starkenburg."

Das KGRZ Wiesbaden hat im Jahr 2003 den operativen Geschäftsbetrieb eingestellt. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung am 16. Oktober

2003 über die Auflösung des Rechenzentrums nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 KGG und der erfolgten Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen besteht das Rechenzentrum nur noch als Abwicklungsverband nach § 22 KGG. Solange der Beendigungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, gelten die Vorschriften des DV-VerbundG fort.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

Im Fall der Auflösung eines KGRZ übernehmen die betroffenen Kommunen die entsprechenden Geschäftsfelder wieder selbst oder vergeben sie an Dritte. Zudem ist zu klären, wer die Beamten des KGRZ übernimmt. Eine vollständige Eingliederung des KGRZ in eine oder mehrere Kommunen nach § 32 Abs. 1 oder 2 HBG dürfte in der Praxis nicht vorkommen. Eine gesetzliche Übernahme der Beamten nach § 32 Abs. 4 HBG findet nur statt, wenn hoheitliche Aufgaben vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen; IT-Dienstleistungen werden jedoch überwiegend nicht als hoheitliche Aufgaben eingestuft. Da aber sämtliche Aufgaben des KGRZ mit der Abwicklung entfallen, liegt eine entsprechende Anwendung von § 32 Abs. 4 HBG nahe. Aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen des erheblichen Verfahrensaufwandes bei Versetzungen ist die neu aufgenommene gesetzliche Übernahmeregelung sachgerecht. Sie stellt zudem die Rechtsgrundlage für den Dienstherrnwechsel bei den Versorgungsempfängern dar.

Die Abwicklung des KGRZ Wiesbaden erfolgt aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 7 KGG nach der Verbandssatzung. Nach § 17 Abs. 2 der Satzung sollen die Beamten und Versorgungsempfänger durch einen neuen Dienstherrn übernommen werden, wobei die Mitglieder das Nähere durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder vergleichbare Regelung zu bestimmen haben. Die gesetzliche Neuregelung in Abs. 2 Satz 2 flankiert diese Vorgehensweise, da durch die Anwendbarkeit von § 33 Abs. 3 HBG die Übernahmeverfügung durch die aufnehmende Körperschaft ermöglicht wird. Zudem wird im Hinblick auf den fortlaufenden Abwicklungsprozess eine angemessene Einvernehmensfrist zur Übernahme der Beamten eingeführt. Dies ermöglicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DV-VerbundG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KGG auch, dass die Aufsichtsbehörde ein fehlendes Einvernehmen nach Fristablauf im Wege der Ersatzvornahme nach § 140 HGO vornehmen oder eine Anweisung nach § 139 HGO erlassen kann.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Die redaktionelle Anpassung trägt der geltenden Rechtslage Rechnung. Mit der Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes durch Art. 6 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1996 vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314) wurde festgelegt, dass die KGRZ abschließend bis zum Jahr 2000 für ihre laufenden Aufwendungen eine jährliche Zuweisung erhalten. Die stufenweise von 1997 bis 2000 jährlich abgesenkte Zuweisung lief mit dem Jahr 2000 ab.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Die Befristungsregelung wird angepasst. Die Paragrafenreihenfolge wird bereinigt, da der ursprüngliche § 4 DV-VerbundG bereits durch das Gesetz vom 23. Februar 2001 aufgehoben wurde.

Zu Nr. 5 (bisheriger § 5)

Die bisher in § 5 geregelte Aufhebung früheren Rechts wurde bereits mit dem Inkrafttreten des DV-VerbundG am 1. Januar 1989 vollzogen. Die Regelung kann daher wegfallen.

Zu Art. 2

Die Befugnis zur Neufassung ist wegen der erheblichen Änderungen des Gesetzestextes erforderlich.

Zu Art. 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Wiesbaden, 25. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar